

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. EINLEITUNG.....	1
1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele des Bauleitplans.....	1
1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung.....	2
2. BESTANDSAUFNAHME UND BEURTEILUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN EINSCHLIESSLICH PROGNOSE BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG.....	4
2.1 Schutzgut Mensch.....	4
2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen.....	5
2.3 Schutzgut Boden.....	6
2.4 Schutzgut Wasser.....	7
2.5 Schutzgut Klima und Luft.....	8
2.6 Schutzgut Landschaft.....	8
2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter.....	9
2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.....	9
3. PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG.....	9
4. GEPLANTE MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH.....	9
4.1 Schutzgutbezogene Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen.....	9
4.2 Ausgleich.....	10
5. ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN.....	11
6. BESCHREIBUNG DER METHODIK UND HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN UND KENNTNISLÜCKEN.....	11
7. MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING).....	12
8. ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG.....	12
Abbildungen, Tabellen	
Abb. 1: Lage des Bebauungsplangebietes im Raum.....	1
Tab. 1: Zusammenfassende schutzgutbezogene Beurteilung der Erheblichkeit möglicher Umweltauswirkungen des Bebauungsplanes Nr. 66 „Oberwette - Im Wiesengrund“.....	13

1. EINLEITUNG

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele des Bauleitplans

Der Bebauungsplan Nr. 66 „Oberwette - Im Wiesengrund“ beinhaltet die Bestandssicherung und mögliche Betriebserweiterung des Metallveredlungsbetriebes Fa. Risse GbR sowie die Realisierung einer Stellplatzanlage für die Klinik Marienheide an der Straße „Im Wiesengrund“ im Ortsteil Oberwette am südwestlichen Ortsrand des Hauptortes Marienheide. Die Lage des Bebauungsplangebietes im Raum ist in Abbildung 1 dargestellt.

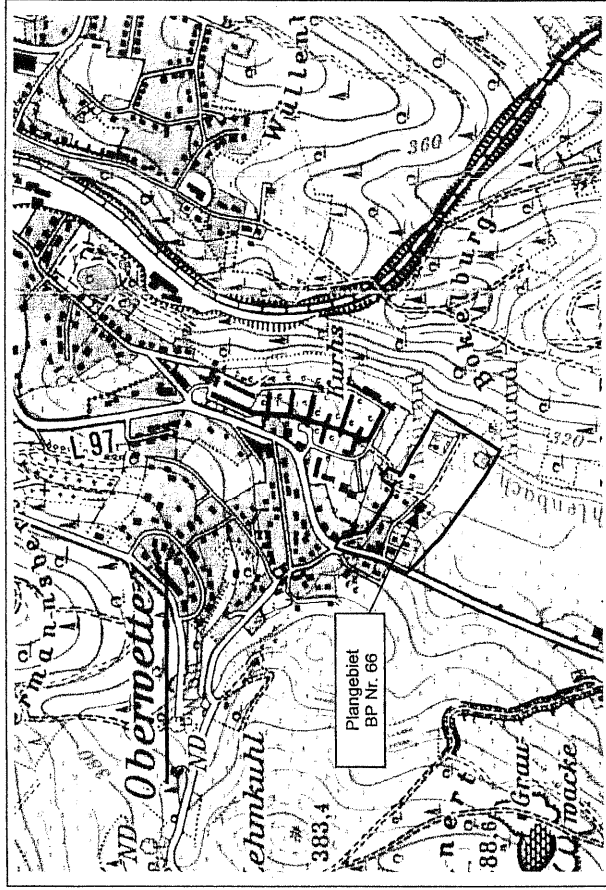


Abb. 1: Lage des Bebauungsplangebietes im Raum
(Kartengrundlage: Topographische Karte, M. 1:25.000 Blatt 4911 Gummersbach)

Aufgrund der räumlich beeengten Verhältnisse beabsichtigt die Fa. Risse die Errichtung einer weiteren Lagerhalle nördlich der Straße „Im Wiesengrund“. Das vorhandene Betriebsgelände südlich der Straße soll planungsrechtlich gesichert werden.

Durch die Umnutzung des ehemaligen Schwimmbades der Klinik Marienheide zu Konferenz- und Tagungsräumen ergibt sich ein zusätzlicher Stellplatzbedarf für die Klinik, der auf dem Gelände der Klinik bis zur Straße „Im Wiesengrund“ geschaffen werden soll.

Diese Planungsabsichten sind bisher nicht realisierbar, weil die betroffenen Flächen planungsrechtlich im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB liegen. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Marienheide sind die Flächen östlich des Betriebsgeländes als Fläche für die Landwirtschaft und nördlich davon als Sonderbaufläche dargestellt. Er entspricht damit nicht mehr den heutigen Entwicklungsabsichten. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB mit der Aufstellung des BP Nr. 66.

Zur Bestandssicherung und möglichen Betriebserweiterung der Fa. Risse GbR wird das bestehende Betriebsgelände, die östlich angrenzende Fläche sowie der Bereich nördlich der Straße

„Im Wiesengrund“ als Mischgebiet (MI) mit einer Grundflächenzahl von GRZ 0,6 festgesetzt. Die geplante Stellplatzanlage der Klinik wird nördlich der Straße als Sonderbaufläche (SO) mit der Zweckbestimmung Stellplatzanlage festgesetzt. Die bereits vorhandene Bebauung westlich des Betriebsgeländes und des geplanten Stellplatzes wird entsprechend der heutigen Nutzung als Allgemeines Wohngebiet (WA) und als Mischgebiet (MI) mit einer Grundflächenzahl von GRZ 0,4 festgesetzt.

Weitere Einzelheiten zur geplanten Bauweise und zur Erschließung der Flächen sind der Begründung zum BP Nr. 66 zu entnehmen.

Umweltrelevante Auswirkungen sind durch die geplante Betriebserweiterung der Fa. Risse GbR, durch die Anlage des Stellplatzes der Klinik sowie durch die mögliche Verdichtung der Wohnbebauung im Allgemeinen Wohngebiet zwischen „Bachstraße“ und der Straße „Im Wiesengrund“ zu erwarten.

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung

In den Fachgesetzen sind für die Umwelt-Schutzgüter Grundsätze und Ziele formuliert, die im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt werden müssen. Insbesondere im Rahmen der Bewertung sind vor allem solche Ausprägungen und Strukturen auf der einzelnen Schutzgutebene hervorzuheben, die im Sinne des jeweiligen Fachgesetzes eine besondere Rolle als Funktions-träger übernehmen (z.B. geschützte oder schutzwürdige Biotopie als Lebensstätte streng ge-schützter Arten oder bedeutungsvolle Grundwasserleiter in ihrer Rolle im Naturnaturschutz als Wasserlieferant). Deren Funktionsfähigkeit ist unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ziel-aussagen zu schützen, zu erhalten und ggfs. weiterzuentwickeln. Nachfolgende Zielaussagen sind im Rahmen der Umweltprüfung für den Bebauungsplan Nr. 66 „Oberwette - Im Wiesen-grund“ relevant und zu berücksichtigen:

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
Mensch	TA Lärm BImSchG + VO DIN 18005	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Um-welteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge. Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung ins-besondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnah-men in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.
Tiere und Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz / Landschaftsgesetz NW	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Le-bensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturnaturschutzes, der Naturgüter, - die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschafts-pflege zu berücksichtigen.
	Baugesetzbuch	siehe unten
	Landschaftsplan	

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
Boden	Bodenschutzgesetz	Ziele des BodSchG sind - Der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturnaturschutz, insbesondere als Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tier und Pflanzen, Bestandteil des Naturnaturschutzes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, - Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), - Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen, - Der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, - Die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wier-dernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturnaturschutzes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.
Wasser	Baugesetzbuch	
	Wasserhaushaltsgesetz	
	Landeswassergesetz	
Luft / Luftqualität	Bundesimmissionsschutzgesetz	Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit. Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Was-sers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Beläs-tigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Um-welteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Klima	Landschaftsgesetz NW	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturnaturschutzes (und damit auch der klimati-schen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz / Landschaftsgesetz NRW	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggfs. Wiederherstellung der Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschafts-pflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.
Kultur- und Sachgüter	Baugesetzbuch	Bau- und Bodendenkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.
	Denkmalschutzgesetz	

Die Darstellungen der Flächennutzungs- und Landschaftsplanung stehen der geplanten Ent-wicklung zur Zeit teilweise entgegen. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren zum BP Nr. 66 geändert. Ein kleinerer Teilbereich im Süden des Plangebietes ist zur Zeit im rechts-kraftigen Landschaftsplan Nr. 1 „Marienheide / Lieberhausen“ als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bebauungsplanes Nr. 66 treten die Inhaltsbe-stimmungen des Landschaftsplanes Nr. 1 nach § 29 Abs. 4 Landschaftsgesetz NRW außer Kraft.

Nach Landschaftsgesetz NRW geschützte Flächen oder Objekte sind im Plangebiet nicht vor-handen. Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalen (LÖBF-Biotopkartierung schutzwürdiger Be-reiche) weist im Plangebiet keine schutzwürdigen Biotopie aus. Die Auswertung der vorhan-denen Unterlagen und die Biotopkartierung ergaben auch keine Hinweise

auf das Vorhandensein von Biotopen / Biotoptypen nach § 62 (1) LG NW („geschützte Biotope“) im Plangebiet.

Konkrete Hinweise und/oder Daten über das Vorkommen besonders bzw. streng geschützter Arten gemäß Anlage 1 Sp. 2 und 3 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO), EU-Artenschutzverordnung Anhang A und B (EU-ArtenschutzVO), der Europäischen Vogelschutzrichtlinie Anhang I (EU-VRL) und der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der EU Anhang IV (FFH-RL) im Plangebiet und dessen Auswirkungsbereich, die ggf. durch die Planvorhaben gestört bzw. deren Wohn-, Nist-, Brut- oder Zufluchtsstätten durch das Planvorhaben zerstört werden könnten, liegen nicht vor.

2. BESTANDSAUFNAHME UND BEURTEILUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN EINSCHLIESSLICH PROGNOSE BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Die Beurteilung der relevanten Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden drei Stufen der Umweltherheblichkeit unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

2.1 Schutzgut Mensch

Für den Menschen sind im Zusammenhang mit der Planung mögliche Umweltauswirkungen auf das Wohnen, das unmittelbare Wohnumfeld und auf die wohnungsnahe Erholungsfunktion durch Flächeninanspruchnahme, Gewerbe- und Verkehrslärm, Luftschadstoffe, Gerüche, visuelle Beeinträchtigung und Barrierewirkung von Bedeutung.

Mit dem derzeitigen Betrieb der Fa. Risse GbR (galvanotechnische Oberflächenbehandlung von FE-Metallen im 3-Schichtbetrieb) sind nach Überprüfung der Immissionsituation keine erheblichen Beeinträchtigungen der angrenzenden Wohnbereiche durch Lärm und Gerüche verbunden. Der innerbetriebliche Staplerverkehr, der zur Zeit längs des Firmengeländes im MI (1)-Bereich stattfindet, wird in Zukunft in den südöstlichen Bereich des Firmengeländes verlagert. Die Wohn- und Mischgebietsbebauung im westlichen Teil des Plangebietes wird hierdurch lärmtechnisch entlastet. Im neuen Mischgebiet MI (2) nördlich der Straße „Im Wiesengrund“ sind nur nicht störende Nutzungen wie Büros, Lager oder ähnliches zulässig. Das geplante neue Gebäude wirkt in Verbindung mit dem geplanten nördlich angrenzenden Grünstreifen (Erdwall mit walddartiger Bepflanzung) schallmindernd gegenüber dem Klinikgelände.

Die möglichen Auswirkungen auf das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Klinik durch den Verkehrslärm bei Realisierung der Stellplatzanlage wurden in einem lärmtechnischen Gutachten (Acoon Köln GmbH, 2005) untersucht. Demnach sind tagsüber keine unzulässigen Geräuschimmissionen auf die Nachbarschaft zu erwarten. Die nächtliche Nutzung der Stellplatzanlage ist ausgeschlossen.

Angaben über Luftschadstoffbelastungen liegen zur Beurteilung nicht vor. Erhebliche Umweltauswirkungen durch Luftschadstoffbelastungen sind voraussichtlich nicht zu erwarten.

Die von der Überplanung betroffenen Freiflächen haben keine ausgeprägte Bedeutung für die wohnungsnahe Erholungsfunktion der hier lebenden Menschen. Erhebliche Umweltauswirkungen durch die Inanspruchnahme von Freiflächen sind daher nicht zu erwarten.

Visuelle Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes sind als Folge der Errichtung von Wohn- und Betriebsgebäuden und der Stellplatzanlage voraussichtlich nicht zu erwarten. Das Plangebiet wird bereits heute entscheidend durch die vorhandene Bebauung geprägt. Die neuen Betriebsgebäude im Bereich des Geländes der Fa. Risse GbR werden im wesentlichen hinter den bereits bestehenden Gebäuden am Siedlungsrand errichtet. Durch die vorgesehenen

Begrünungsmaßnahmen im Bereich der vorhandenen Hallen wird der Ortsrand eingegrünt und das Landschaftsbild aufgewertet.

Ergebnis: Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch sind durch die Vorhaben im Plangebiet bau-, anlage- und betriebsbedingt bei Umsetzung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen nur Auswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten.

2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Auf Grundlage der Ziele und Grundsätze des BNatSchG sind Tiere und Pflanzen als Bestandteil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Hierzu zählen auch die genetische Vielfalt wildlebender und domestizierter Arten sowie die Ökosystemvielfalt. Die Lebensräume von Tieren und Pflanzen sowie die sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. nach Eingriffen wiederherzustellen.

Durch die Aufstellung des B-Planes Nr. 66 werden Eingriffe in Natur und Landschaft bauplanungsrechtlich vorbereitet. Über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz ist nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) unter Anwendung der §§ 18 - 20 sowie § 21 BNatSchG (Verhältnis zum Baurecht) in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB in der Bauleitplanung abschließend zu entscheiden.

In der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB sind gemäß § 1a Abs. 1 - 3 BauGB („Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz“) u.a. folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

- der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden (die Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß)
- zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen sind die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde Marienheide insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen
- landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang ungenutzt werden
- die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach §§ 16ff Bundesnaturschutzgesetz)

Die Belange von Natur und Landschaft werden in einem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) in vereinfachter Form zum Bebauungsplan Nr. 66 (W. Schröder, 1999) und einer Ergänzung zur Beurteilung der Stellplatzanlage (Contur 2, 2005) dargelegt.

Das Plangebiet liegt am südöstlichen Rand des Ortsteils Oberwette im Wiesental des Wettbachs, der am südöstlichen Rand des Plangebietes in relativ naturnaher Ausprägung verläuft. Der naturferne Lehmkuhler Siefen durchfließt das Plangebiet - im nördlichen Abschnitt zwischen Lepestraße und Bachstraße verläuft - in südlicher Richtung. Der westliche und nordwestliche Plangebiet wird durch die vorhandene Wohn- und Mischgebietsbebauung mit strukturalarmen Gärten geprägt. Südlich und nördlich des Betriebsgeländes der Fa. Risse GbR erstrecken sich intensiv genutzte Weideflächen. Bestandsprägend sind weiterhin eine Hecke und Baumreihen entlang der Straße „Im Wiesengrund“ und entlang der Fettweide zum Klinikgelände.

Mit Ausnahme der Heckenstrukturen, der Einzelbäume und des naturnahen Wettbaches kommen im Plangebiet gemäß Landschaftspflegerischer Begleitplan keine hochwertigen Bioto-

pe vor. Angaben zu seltenen oder gefährdeten Tierarten liegen nicht vor. Vorkommen gefährdeter Pflanzen im Plangebiet sind nicht bekannt.

Die Bewertung der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen erfolgt im LBP und der Ergänzung nach dem „Vereinfachten Verfahren für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft im Rahmen der Bauleitplanung (1996)“. Es erfolgt eine Gegenüberstellung des ökologischen Ausgangszustandes mit dem Planungszustand des Plangebiets gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 66.

Die Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen wird durch die Flächeninanspruchnahme von Fettweide, Heckenstrukturen und weiteren geringwertigen Biotopstrukturen beeinträchtigt. Innerhalb des Plangebietes werden zur Kompensation der Eingriffswirkungen geeignete Ausgleichsmaßnahmen, wie z.B. die Anlage von Gehölzpflanzungen, einer Obstwiese, die teilweise Renaturierung des Lehmkuhler Siefens und die Begrünung der Hallen- und Bürogebäude festgesetzt.

Die Bilanzierung Eingriff und Ausgleich im Rahmen des LBP ergibt eine positive ökologische Bilanz für das Schutzgut Tiere und Pflanzen. Durch die geplante Errichtung der Stellplatzanlage wird allerdings die geplante Obstwiese im Umfang von 751 m² vollständig in Anspruch genommen. Das hieraus resultierende Defizit in Höhe von 8.400 ökologischen Wertpunkten soll über das Ökokonto der Gemeinde Marienheide oder eine externe Ausgleichsmaßnahme kompensiert werden.

Weitere Einzelheiten sind dem Landschaftspflegerischen Begleitplan in vereinfachter Form zum Bebauungsplan Nr. 66 sowie seiner Ergänzung vom Dezember 2005 zu entnehmen.

Ergebnis: Im Hinblick auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen sind durch die Vorhaben im Plangebiet gebiet bau- und betriebsbedingt bei Umsetzung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen Auswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten. Anlagebedingt ergeben sich unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen Auswirkungen mittlerer Erheblichkeit für das Schutzgut Tiere und Pflanzen.

2.3 Schutzgut Boden

Aus dem anstehenden devonischen Ton-, Schluff- und Sandstein haben sich im Plangebiet schwach steinige schluffige Lehm Böden in unterschiedlicher Ausprägung entwickelt. Im Bereich des Lehmkuhler Siefens und am Wettebach steht kleinräumig Gley, z.T. auch Braunerde-Gley mit geringer bis höchstens mittlerer Wasserdurchlässigkeit an. In den übrigen Bereichen des Plangebietes tritt Braunerde, stellenweise auch Pseudogley-Braunerde auf. Der lehmige Untergrund erschwert die Versickerung von Niederschlägen vor Ort.

Gley- und Braunerde-Gley treten relativ kleinflächig nur im Bereich von Bachläufen und Siefen auf und sind daher im Naturraum nicht weit verbreitet. Diese Böden sind daher als schutzwürdig zu beurteilen. Das natürliche Bodengefüge ist in den bereits heute bebauten und befestigten Bereichen erheblich verändert worden. Noch relativ naturnah geprägte ungestörte Böden kommen nur noch im südlichen und südöstlichen Bereich des Plangebietes an den beiden Fließgewässern vor.

Bau- und anlagebedingt werden größere Bodenflächen verändert und der anstehende Oberboden wird abgeschoben und teilweise zwischengelagert. Durch die Errichtung von Gebäuden, die Straßenverlängerung („Im Wiesengrund“) und Anlage von befestigten Stellplätzen für den Klinikbereich werden Bodenflächen dauerhaft bzw. teilweise versiegelt. Im wohn- und Mischgebiet werden zwischen 40% und maximal 60% der neuen Bauflächen dauerhaft bzw. teilweise versiegelt. Die Verwendung wasserdurchlässiger versickerungsfähiger Oberflächenbefestigungen im geplanten Stellplatzbereich und die Begrenzung der Bodenversiegelung durch Festset-

zung einer Grundflächenzahl als Obergrenze mindert die Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser (s. Kap. 2.4).

Ergebnis: Auf Grund der Boden- und Untergrundverhältnisse sind im Plangebiet bau- und anlagebedingt durch Bodenauf-/abtrag und die zusätzliche Bodenversiegelung im Bereich der Gley- und Braunerde-Gley-Böden Umweltauswirkungen mittlerer Erheblichkeit für das Schutzgut Boden zu erwarten. Betriebsbedingte umwelterhebliche Auswirkungen auf den Boden sind voraussichtlich nicht zu erwarten.

2.4 Schutzgut Wasser

Grundwasser: Im Plangebiet bildet das devonische Ausgangsgestein einen Klufgrundwasserleiter mit mäßiger bis z.T. geringer Trennfugendurchlässigkeit. Es ist von geringer Grundwasserneubildung und Grundwasserspeicherung in den grundwasserführenden Schichten auszugehen. Im Bereich der beiden Fließgewässer ist gegenüber den übrigen Bereichen im Plangebiet mit einem etwas geringerem Grundwasserflurabstand von 0,80 bis 1,30 m zu rechnen.

Die Verschmutzungsempfindlichkeit ist aufgrund der geringen bis höchstens mittleren Wasserdurchlässigkeit der Deckschichten als gering einzustufen.

Oberflächenwasser: Im Plangebiet verlaufen zwei Fließgewässer. Der Wettebach an der südöstlichen Plangeietsgrenze ist relativ unverbaut und im Bereich des angelegten Regenrückhaltebeckens naturnah gestaltet. Der Lehmkuhler Siefen ist im Bereich Leppestraße und Bachstraße verrohrt. Innerhalb des Wohngebietes bis zum Durchlass der Straße „Im Wiesengrund“ verläuft das Gewässer in einem engen, teilweise gemauerten Graben. Südlich des Durchlasses erweitert sich der Graben. Im angrenzenden Wiesenbereich verläuft der Graben geradlinig mit grober Steinschüttung befestigt.

Bau- und betriebsbedingte erhebliche Umweltauswirkungen auf das Grund- und Oberflächenwasser sind voraussichtlich nicht zu erwarten. Verschmutzungen des Grund- und Oberflächenwassers durch Bau- und Betriebsstoffe sind durch fachgerechte Lagerung und Bauausführung zu vermeiden. Die schadloose abwassertechnische Entsorgung des Plangebietes ist durch den Anschluss an die Mischkanalisation (zur Kläranlage Bickenbach) gewährleistet. Die Fa. Risse GbR betreibt eine hauseigene kleine Kläranlage. Das Restwasser wird in den Abwassersammler des Aggervverbandes am östlichen Rand des Plangebietes eingeleitet.

Durch die zusätzliche Versiegelung wird der Oberflächenabfluss erhöht und beschleunigt. Hierdurch wird das Wasserrückhaltevolumen des belebten Bodens vermindert. Das anfallende Niederschlagswasser von Gebäude- und sonstigen befestigten Flächen wird über insgesamt vier Einleitungsstellen dem Wettebach schadlos zugeführt, aber damit dem örtlichen Wasserhaushalt entzogen. Durch die Verwendung teilweise versickerungsfähiger Oberflächenbefestigungen, v.a. auf der geplanten Stellplatzanlage, kann eine Teilversickerung des anfallenden Niederschlagswassers erreicht werden.

Ergebnis: Bau-, anlage- und betriebsbedingt sind im Hinblick auf das Schutzgut Grundwasser nur geringe Auswirkungen zu erwarten. Die Erheblichkeit dieser Auswirkungen ist gering zu beurteilen. Das gleiche gilt für die beiden Oberflächenengewässer im Plangebiet. Durch die geplante abschnittsweise Renaturierung des Lehmkuhler Siefens (Beseitigung der beiden Sohlabstürze und der Verbauung im Bereich der kleinen Parkanlage) wird die Durchgängigkeit des Fließgewässers verbessert.

2.5 Schutzgut Klima und Luft

Der ozeanisch bestimmte Klimaeinfluss prägt auch die klimatischen Verhältnisse im Plangebiet. Kennzeichnend ist ein reichhaltiges und mäßig kühles Klima. Die mittlere Jahresniederschlagsmenge beträgt rd. 900-1.000 mm/a. Kennzeichnend für das Gebiet sind mäßig warme Sommer und milde Winter. Die mittlere Jahrestemperatur liegt im Durchschnitt bei 8,0 - 9,0° C, in der Vegetationsperiode steigt die mittlere Temperatur auf 17-18° C an.

Das Plangebiet ist nur lokal- bzw. geländeklimatisch bedeutsam. Die Grünlandflächen tragen zur Kaltluftentstehung bei. Aufgrund der unmittelbar angrenzenden Wohnbebauung ist von lokaler klimatischer Ausgleichswirkung auszugehen.

Die im Plangebiet vorhandenen Gehölzbestände tragen in geringem Umfang zur Luftschadstoffbindung und Verringerung von Staubimmissionen bei. Messdaten zur Luftqualität liegen für das Plangebiet nicht vor. Aufgrund des relativ geringen Verkehrsaufkommens ist mit nur geringen Luftbelastungen zu rechnen. Luftbelastungen als Folge der Produktionsprozesse der Fa. Risse GbR sind nicht bekannt.

Die Versiegelung neuer Wohn- und Betriebsflächen führt zwar zur Reduktion von Kaltluftentstehungsflächen, die allerdings ohne spürbaren Einfluss auf das Siedungsklima am südlichen Ortsrand bleiben wird. Das zusätzliche Verkehrsaufkommen im Wohn- und Mischgebiet wird als gering eingestuft. Erhebliche zusätzliche Belastungen der Luftqualität sind voraussichtlich nicht zu erwarten.

Ergebnis: Es sind nur sehr geringe bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft durch die weitere Bebauung und Nutzung des Plangebietes zu erwarten.

2.6 Schutzgut Landschaft

Die Landschaft bzw. das Landschaftsbild ist in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie aufgrund seiner Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern. Vor allem in Siedlungsnähe sind Flächen für die Erholung zu sichern und in ausreichendem Umfang bereitzustellen.

Das Landschaftsbild wird im Plangebiet bereit heute durch die vorhandene gewerbliche Bebauung und die Wohnbebauung geprägt. Teilweise fehlt eine orts- und landwirtschaftsgerechte Eingrünung der Betriebsgebäude der Fa. Risse GbR. Die vorhandenen Gehölzbestände sind nur teilweise prägend. Die Freiflächen weisen nur geringe Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum für den Menschen auf.

Die weitere Bebauung des Plangebietes bedingt den Verlust von Gehölzbeständen, vor allem der Hecke und von Einzelbäumen an der Straße „Im Wiesengrund“. Durch Erhaltungsfestsetzungen für markante Bäume, die Festsetzung von weiteren Gehölzpflanzungen und die Begrenzung der Höhenentwicklung neuer Gebäude im Wohn- und Mischgebiet wird allerdings sichergestellt, dass das Landschafts- und Ortsbild nicht erheblich verändert wird. Der südliche Siedlungsrand von Oberwette erhält eine landwirtschaftsgerechte Eingrünung der vorhandenen und noch geplanten Betriebsgebäude.

Ergebnis: Auf das Schutzgut Landschaft sind bau-, anlage- und betriebsbedingt nur Auswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten.

2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Unter Kulturgüter sind Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung und öffentlichem Interesse zu verstehen, wie z.B. architektonisch wertvolle Bauten (Baudenkmäler) und historische Ausstellungsstücke, Denkmälerbereiche (wie z.B. Stadtgrundrisse, Stadt-, Ortsbilder und -silhouetten, Stadt-, Ortsteile und -viertel, Siedlungen, Gehöftgruppen, alte Hofanlagen, Straßenzüge, bauliche Gesamtanlagen und Einzelbauten sowie deren engere Umgebung, sofern sie für deren Erscheinungsbild bedeutend sind. Weiterhin zählen zu den Kulturgütern alte Gärten-, Friedhofs- und Parkanlagen, Platzanlagen und sonstige von Menschen gestaltete wertvolle Landschaftsteile (Kulturlandschaften), Rohstofflagerstätten und Bodendenkmäler. Eine Beeinträchtigung ist dann gegeben, wenn deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte bzw. wenn Auswirkungen auf das visuelle Erscheinungsbild solcher Bauten oder Anlagen zu erwarten sind.

Im Plangebiet sind keine Baudenkmäler oder Anlagen mit o.a. Ausprägung vorhanden. Bodendenkmäler sind nicht bekannt. Sachgüter bestehen im Plangebiet in Form der landwirtschaftlichen Nutzfläche (Grünland), deren tatsächlicher Bewirtschaftungsertrag und Flächengröße einen entsprechenden finanziellen Wert darstellen. Der Verlust landwirtschaftlicher Produktionsfläche durch die Betriebserweiterung ist daher als Auswirkung auf das Sachgut zu nennen.

Ergebnis: Bau- und betriebsbedingt sind keine Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter zu erwarten, anlagebedingt ist von Auswirkungen geringer Erheblichkeit auf das Sachgut landwirtschaftliche Produktionsfläche auszugehen.

2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Bei der Beschreibung der Wechselwirkungen geht es nicht um vorhabenbezogene Wirkungen, sondern um solche Wirkungen, die durch gegenseitige Beeinflussung der Schutzgüter entstehen. Beim derzeitigen Planungsstand des Bebauungsplanes Nr. 66 sind keine relevanten, über die bereits beschriebenen Auswirkungen hinausgehenden erheblichen umweltbeeinträchtigenden Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu erkennen.

3. PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Ohne die geplante Baugebietsentwicklung würden im Plangebiet die heute bereits vorhandenen Nutzungen voraussichtlich weitergeführt werden. Die vorhandene gewerbliche Nutzung im Mischgebiet schränkt eine weitere wohnbauliche Nutzung der noch vorhandenen Freiflächen ein.

Bei Beibehaltung der aktuellen grünländlichwirtschaftlichen Nutzung bleibt der ungünstige Stoffeintrag (durch Düngung etc.) in die angrenzenden Fließgewässer bestehen. Der südliche Siedlungsrand weist auch weiterhin eine nicht ausreichende landwirtschaftsgerechte Eingrünung auf.

4. GEPLANTE MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH

4.1 Schutzgutbezogene Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen

Zur Vermeidung und Verringerung von erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter werden im Bebauungsplan Nr. 66 folgende Festsetzungen und Empfehlungen getroffen:

Schutzgut Mensch: Der Ausschluss bestimmter allgemein zulässiger Nutzungen nach § 6 Abs. 2 BauNVO in den Mischgebieten (MI) stellt sicher, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des angrenzenden allgemeinen Wohngebietes (WA) durch Lärm-, Schadstoff- oder sonstige Immissionen eintreten werden. Die Stellplatzanlage für den ruhenden Verkehr im Sondergebiet Klinik darf nur zwischen 06:00 und 22:00 Uhr betrieben werden. Beeinträchtigungen der Nachtruhe im angrenzenden Wohn- und Mischgebiet werden hiermit ausgeschlossen. Die waldartige Bepflanzung des Erdwalls zwischen Sondergebiet Klinik und Mischgebiet (2) trägt zur Verbesserung der Wohn- und Aufenthaltsfunktion im Bereich Sondergebiet Klinik bei.

Schutzgut Tiere und Pflanzen: Die Inanspruchnahme von Flächen mit Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen wird durch die Festsetzung von Grundflächenzahlen in den Wohn- und Mischgebieten auf das unvermeidbare Maß reduziert. Einzelne erhaltenswerte Bäume werden zur Erhaltung festgesetzt. Die Planung berücksichtigt die Erhaltung von höherwertigen Biotopflächen, wie z.B. den Wettebach.

Schutzgut Boden: Die Inanspruchnahme von Böden mit besonderer Bedeutung im Wirkungsfüge des Naturhaushalts wird durch die Festsetzung von Grundflächenzahlen als Obergrenze für die Überbaubarkeit (Bodenversiegelung) in den Wohn- und Mischgebieten auf das unvermeidbare Maß reduziert. Durch die Planung wird sichergestellt, dass besonders schutzwürdige Böden, wie der Gley und Braunerde-Gley nur im unbedingt notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden. Bodenversiegelungen außerhalb der zulässigen baulichen Anlagen und Erschließungsflächen werden ausgeschlossen.

Schutzgut Wasser: Durch die Festsetzung von Grundflächenzahlen als Obergrenze für die Überbaubarkeit (Bodenversiegelung) auf das unvermeidbare Maß in den Wohn- und Mischgebieten sowie durch die Festsetzung, dass private Erschließungsflächen (Stellplätze, Zufahrten und Zugänge) in wasserdurchlässiger Form anzulegen sind, wird sichergestellt, dass anfallendes Niederschlagswasser soweit wie nur möglich im Plangebiet verbleibt und vor Ort zur Versickerung gebracht wird.

Schutzgut Klima und Luft: Gezielte Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung umweltrelevanter Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft sind nicht erforderlich. Die umfangreiche Neuanlage von Gehölzpflanzungen trägt im Plangebiet zur Verbesserung der klimatischen und lufthygienischen Bedingungen bei.

Schutzgut Landschaft: Die Festsetzungen zur Anlage von Gehölzpflanzungen tragen zur landschaftsgerechten Eingrünung der neuen baulichen Anlagen am südlichen Siedlungsrand von Oberwette sowie zur Durchgrünung der Siedlungsgebiete bei.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter: Gezielte Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung umweltrelevanter Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter sind nicht erforderlich.

4.2 Ausgleich

Zum Bebauungsplan Nr. 66 „Oberwette - Im Wiesengrund“ wurde ein landschaftspflegerischer Begleitplan in vereinfachter Form (1999) sowie eine Ergänzung (2005) mit differenziertem Konzept zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft erarbeitet. Die auf der Grundlage des ökologischen Bewertungsverfahrens „Arbeitshilfe zur Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft“ (MSWKS u. MUNLV NRW 2005) erstellte Bilanzierung zum B-Plan Nr. 66 einschließlich der Ergänzung vom Dezember 2005 (zusätzlicher Eingriff durch Stellplatzanlage im Bereich Sondergebiet Klinik) ergibt, dass die planungsrechtlich vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft innerhalb des Plangebietes durch die vorgeschlagenen und im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25a BauGB nicht vollständig zu kompensieren sind. Es verbleibt insgesamt ein Defizit von 8.400 ökologischen Wertpunkten, das über das Ökokonto der Gemeinde Marienheide kompensiert werden soll. Die auf der nunmehr

geplanten Stellplatzanlage ursprünglich vorgesehene Obstwiese in der Größe von 751 m² bzw. 5.257 ökologischen Wertpunkten ist an anderer Stelle im Gemeindegebiet herzustellen oder ebenfalls über das Ökokonto zu kompensieren.

Zum Ausgleich der Eingriffe werden im Bebauungsplan Nr. 66 folgende Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25a BauGB getroffen:

- Anlage eines Eichen-Hainbuchen-Bestandes beiderseits der vorhandenen Gasleitung
- Anlage und Bepflanzung eines Erdwalls einschließlich der Seitenstreifen mit einheimischen Bäumen und Sträuchern zwischen Mischgebiet MI (2) und dem Sondergebiet Klinik
- Entwicklung einer Grünlandbrachfläche auf der Trasse der Gasleitung
- Entsigelung eines asphaltierten Weges
- Umwandlung der Parkfläche in ein Feldgehölz
- Anpflanzung einer Baumreihe aus Eschen entlang des Ufers am Lehmkuhler Siefen in Höhe des Parkplatzes
- Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Lehmkuhler Siefens unterhalb der Straße „Im Wiesengrund“ und Beseitigung der rechtsseitigen Verbauung
- Bepflanzung der Gartenbereiche der Wohngebiete und der nicht genutzten Freiflächen der Mischgebiete sowie der Grünflächen mit standortgerechten Gehölzen gemäß der festgesetzten Pflanzenverwendungsliste

5. ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Alternative Bebauungs- und Erschließungskonzepte liegen für diesen Bebauungsplan nicht vor. Die angestrebten Planungsziele für die Erweiterung des Betriebes Risse und die Errichtung der Stellplatzanlage für die Klinik Marienheide sind standortgebunden. Alternative Standort- oder Planungsmöglichkeiten sind daher nicht zu bewerten.

6. BESCHREIBUNG DER METHODIK UND HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN UND KENNTNISLÜCKEN

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Bebauungsplanes Nr. 66 „Oberwette - Im Wiesengrund“ erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden drei Stufen der Umwelterheblichkeit unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit. Bei der Beurteilung der Erheblichkeit ist, insbesondere bei den Schutzgütern Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen, die Ausgleichbarkeit ein wichtiger Indikator. Die Erheblichkeit nicht ausgleichbarer Auswirkungen wird grundsätzlich hoch eingestuft. Bei der Bewertung des Schutzgutes Mensch im Hinblick auf Lärmbelastungen wurden die einschlägigen Regelwerke herangezogen.

Zur Beurteilung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild, Tiere und Pflanzen wurde der landschaftspflegerische Begleitplan von 1999 mit Ergänzung vom Dezember 2005 herangezogen. Die Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich erfolgte gemäß der „Arbeitshilfe für die Bauleitplanung in NRW“. Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft des Ministeriums für Stadtentwicklung, Kultur und Sport; Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft; Mi-

nisterium für Bauen und Wohnen, Düsseldorf 2001). Aus der flächendeckenden Biotoptypenkartierung (Ausgangszustand des Plangebietes) ließen sich die wesentlichen Aussagen zur Bedeutung und Empfindlichkeit der Biotopfunktion, zu den Boden- und Wasserverhältnissen sowie zum Landschaftsbild und zur Bedeutung für die Erholung ableiten.

Folgende Gutachten und Untersuchungen wurden im Rahmen der Erstellung des Umweltberichtes zum Bebauungsplan Nr. 66 „Oberwette - Im Wiesengrund“ ausgewertet:

- Landschaftspflegerischer Begleitplan in vereinfachter Form zum Bebauungsplan Nr. 66 „Oberwette - Im Wiesengrund“, Stand: 06.09.1999 (W. SCHRÖDER; SACHVERSTÄNDIGER FÜR UMWELTFRAGEN, September 1999)
- Ergänzung des Landschaftspflegerischen Begleitplans zum Bebauungsplan Nr. 66 „Oberwette - Im Wiesengrund“, Stand: 12.12.2005 (CONTUR 2, Dezember 2005)
- Gutachterliche Stellungnahme zur zukünftigen Geräuschsituation nach dem Bau eines Parkplatzes für das „Zentrum für seelische Gesundheit“ in Marienheide, Stand: 27.09.2005 (ACCON KÖLN GMBH, September 2005)

Die o.a. Gutachten und Untersuchungen und wurden im Rahmen der Umweltprüfung zur Beurteilung der Umweltauswirkungen und zur Festsetzung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von erheblichen Umweltauswirkungen herangezogen.

Bei den Schutzgütern Mensch, Boden, Wasser, Klima und Luft konnte nicht auf Erhebungen oder vorliegende Untersuchungen und Gutachten zurückgegriffen werden. Für diese Schutzgüter wurden daher gutachterliche Abschätzungen und Prognosen durchgeführt.

Bestimmte Umweltauswirkungen sind hinsichtlich ihrer Intensität und Reichweite nicht eindeutig zu determinieren, wie z.B. mögliche Auswirkungen im Bereich lokalklimatischer Funktionen und durch Immissionen. Der Aufwand zur Erstellung von Spezialgutachten ist im Verhältnis zu den dabei speziell für den Vorhabensbereich zu gewinnenden Erkenntnissen aufgrund der ermittelten Bedeutung und Empfindlichkeit der relevanten Umweltfunktionen unverhältnismäßig hoch.

7. MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING)

Das Monitoring bezieht sich ausschließlich auf die Überwachung von möglicherweise auftretenden erheblichen Umweltauswirkungen als Folge der Realisierung der im Bebauungsplan Nr. 66 festgesetzten Nutzungen. Es ist kein Instrument, um die Umsetzung der im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen zu überprüfen. Dies ist Aufgabe der Bauaufsichtsbehörden.

Vor diesem Hintergrund sind zum heutigen Zeitpunkt keine konkreten Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 66 festzulegen.

8. ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Die allgemein verständliche Zusammenfassung im Umweltbericht ist so auszugestalten, dass Dritten die Beurteilung ermöglicht wird, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen sein können. Angesichts des Umfangs und der Komplexität der Angaben nach § 2a Abs. 1 und 2 BauGB kommt hierbei der Zusammenfassung besondere Bedeutung zu.

Die gegenwärtige Situation der Umwelt wird auf Grundlage vorliegender Daten, Informationen und sonstiger Erkenntnisse untersucht und die Auswirkungen des Planvorhabens werden ab-

schließlich entsprechend dem heutigen Planungsstand des Bebauungsplanes Nr. 66 wie folgt beurteilt:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 66 „Oberwette - Im Wiesengrund“ wird vor allem die Bestandssicherung und Betriebsverweiterung der Fa. Risse GbR am südlichen Ortsrand von Oberwette sichergestellt. Weiterhin wird die Errichtung einer Stellplatzanlage für die Klinik Marienheide und die Ausweisung weiterer Wohnbauflächen ermöglicht. Planungsalternativen sind im Rahmen der Umweltprüfung nicht zu beurteilen gewesen.

Es werden differenzierte Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen für einzelne Schutzgüter getroffen. Maßnahmen zur Überwachung möglicherweise auftretender erheblicher Umweltauswirkungen als Folge der Realisierung der im Bebauungsplan festgesetzten Nutzungen sind aus heutiger Sicht nicht erforderlich. In der nachstehenden Tabelle 1 sind die wesentlichen Ergebnisse zusammengefasst.

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Ergebnis (bezo-gen auf die Er-heblichkeit)
Mensch/Lärm	gering	gering	gering	gering
Mensch/Erholung	gering	gering	gering	gering
Tiere und Pflanzen	gering	mittel	gering	gering
Boden	mittel	mittel	gering	mittel
Grundwasser	mittel	gering	gering	gering
Oberflächenwasser	gering	mittel	gering	gering
Klima/Luft	gering	gering	gering	gering
Landschaft	gering	gering	gering	gering
Kultur- und Sachgüter	nicht betroffen	nicht betroffen	nicht betroffen	nicht betroffen

Tab. 1: Zusammenfassende schutzgutbezogene Beurteilung der Erheblichkeit möglicher Umweltauswirkungen des Bebauungsplanes Nr. 66 „Oberwette - Im Wiesengrund“

Zusammenfassend ist festzustellen, dass bei Realisierung der beabsichtigten Siedlungsentwicklung im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 66 „Oberwette - Im Wiesengrund“ unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind bzw. verbleiben werden.